Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 23/16 B

L 15 VS 16/09 (Bayerisches LSG)
S 15 VS 8/08 (SG Landshut)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat PA 2.5, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2016 durch
die Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r
und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 16.2.2016 zugestellten Urteil des Bayerischen LSG vom 26.1.2016 mit einem am 15.3.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner früheren Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat bis zum 18.5.2016 verlängert worden *(§ 160a Abs 2 S 2 SGG)*. Mit Schriftsatz vom 27.4.2016, eingegangen beim BSG am selben Tag, haben die damaligen Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist durch Schreiben des Senats vom 28.4.2016 über die Niederlegung und die verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Mit Schriftsatz vom 17.5.2016, hier eingegangen am selben Tag, hat die neue Prozessbevollmächtigte des Klägers beim BSG eine vom Kläger selbst mit Schreiben vom 10.5.2016 abgefasste und unterzeichnete Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

II

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 18.5.2016 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* ordnungsgemäß begründet worden ist *(§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2 SGG)*. Die bloße Weiterleitung der durch den nicht postulationsfähigen Kläger verfassten und von diesem unterzeichneten Beschwerdebegründung an das BSG durch die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit der Anmerkung, dass der Kläger das Verfahren gerne aufrecht erhalten möchte und bitte "seine Begründung zur Zurückverweisung an das Instanzgericht zu verstehen, da verfahrensfehlerhaft gestellte Anträge des Klägers unberücksichtigt" geblieben seien, wird dem Vertretungserfordernis des § 73 Abs 4 SGG nicht gerecht. Auch bei der Nichtzulassungsbeschwerde soll der von § 160a SGG festgelegte Begründungszwang eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten und den Prozessbevollmächtigten anhalten, die Rechtslage gewissenhaft zu prüfen, um von aussichtslosen Beschwerden abzusehen. Daher muss die vom Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdebegründung aus sich heraus erkennen lassen, dass er den Prozessstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Beschwerdebegründung übernimmt. Hiervon kann bei der bloßen Weiterleitung eines vom nicht postulationsfähigen Kläger verfassten und unterzeichneten Schreibens nicht die Rede sein *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 44 mwN)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

3 Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS